

### Bestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeitrag

Quittungs-ID: 05601147

Spender-Nr.: 4597724

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personalvereinigungen oder Vermögensmassen

**Name und Anschrift** BSS GmbH  
**des/ der Zuwendenden:** Rudolfstr. 66, 52070 Aachen

**Betrag der Zuwendung:**

in Ziffern 1.000,00 €  
in Buchstaben eintausend  
Tag der Zuwendung 12.01.2026

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443 vom 12.11.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Berlin, den 13.01.2026



Christian Katzer  
Geschäftsführer von Ärzte ohne Grenzen

Diese Zuwendungsbestätigung wird lt. Genehmigung vom 08.06.2005 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig. Wir haben dem Finanzamt für Körperschaften I Berlin die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).